

Geschäftsordnung des Roßdorfer Bürgerausschusses

§ 1 Aufgaben und Ziele des Bürgerausschusses

1. Der Bürgerausschuss sieht sich als Interessenvertretung der Roßdorfer Bevölkerung und ihrer Vereine und Einrichtungen gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat der Stadt Nürtingen.
Er strebt ein harmonisches Zusammenleben aller im Roßdorf vertretenen Bevölkerungsgruppen an.
2. Aufgaben des Bürgerausschusses sind unter anderem
 - die überparteiliche und überkonfessionelle Entwicklung des Gemeinwesens zu fördern und dem Gemeinwohl dienende Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufzugreifen und erforderlichenfalls an die zuständigen Stellen heranzutragen.
 - Information der Bevölkerung über wichtige kommunale Angelegenheiten.

§ 2 Zusammensetzung des Bürgerausschusses

1. Der Bürgerausschuss besteht aus gewählten Bürgerinnen und Bürgern. Die zu wählenden Kandidaten müssen mindestens 16 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr mit Hauptwohnsitz im Roßdorf gemeldet sein.
Es werden maximal 10 Personen in den Bürgerausschuss gewählt. Die weiteren Mitglieder sollen Vertreter aus den Roßdorfer Vereinen und Institutionen sein.
2. Alle im Roßdorf tätigen Vereine bzw. Institution, die die Aufgaben und Ziele des Bürgerausschusses unterstützen, haben das Recht, einen Antrag auf Aufnahme in den Bürgerausschuss zu stellen. Der Vertreter ist vereinsintern zu bestimmen. Der Bürgerausschuss stimmt mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme ab.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Bürgerausschusses soll auf maximal 20 Personen begrenzt werden.
4. Die Wahlen zum Bürgerausschuss finden im Turnus von fünf Jahren statt.
5. Wahlberechtigt sind alle Einwohner des Roßdorfs, die mindestens 16 Jahre alt sind. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen.
Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind ehrenamtlich tätig.
7. Trifft eine der vorgenannten Konditionen nicht mehr zu, so scheidet das Mitglied aus dem Bürgerausschuss aus.

§ 3 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer

1. Der Bürgerausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Alle Gewählten müssen volljährig sein.
2. Die Amtszeit der zu besetzenden Ämter beträgt zweieinhalb Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden, ist das Amt neu zu besetzen.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin die Sitzungen des Bürgerausschusses ein und leitet diese.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse des Bürgerausschusses durch und sorgt für deren Ausführung.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmen im Verhinderungsfall einen Vertreter aus dem Bürgerausschuss.
4. Der Schriftführer fertigt bei den Bürgerausschusssitzungen, den Verhandlungen des Bürgerausschusses und bei den Bürgerversammlungen ein Protokoll an. In ihm sollen neben Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie den Namen der Anwesenden die Tagesordnung, die Anträge sowie die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse festgehalten werden.
Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 4 Sitzungen

1. Der Bürgerausschuss wird bei Bedarf und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
Der Bürgerausschuss ist zur Vorbereitung einer Bürgerversammlung einzuberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder es wünscht, so ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen.
Einmal pro Jahr sollte der Bürgerausschuss eine Bürgerversammlung einberufen.
2. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
3. Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Bürgerausschusses und rechtzeitig vor dem Sitzungstermin gestellt. Der Vorsitzende kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
4. Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind öffentlich. Soweit auf das Wohl der Allgemeinheit Rücksicht genommen werden muss oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen, kann eine Sitzung auch nicht öffentlich abgehalten werden.
5. Es sind mindestens zwei Sitzungen pro Jahr abzuhalten.
6. Sachkundige Personen können zur Beratung einzelner Angelegenheiten vom Bürgerausschuss hinzugezogen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Bürgerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich darunter der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter befinden.

§ 6 Abstimmungen

1. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit wird eine 2. Abstimmung durchgeführt. Sollte bei der zweiten Abstimmungsrunde wieder Stimmgleichheit bestehen, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Auf Antrag werden die Abstimmungen geheim durchgeführt.

2. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich.

§ 7 Wahlen des Vorstandes

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Bürgerausschusses widerspricht.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Ein vom Bürgerausschuss gewählter Wahlleiter ermittelt unter Mithilfe eines weiteren gewählten Mitglieds das Wahlergebnis und gibt es dem Bürgerausschuss bekannt. Die Stimmzettel sind vom Schriftführer unter Verschluss zu halten und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 8 Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet.
2. Die Mitglieder des Bürgerausschusses dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 9 Bürgersprechstunde

1. Die Bürgersprechstunden finden mindestens 4 Mal im Jahr statt.
Nach Absprache im Bürgerausschuss werden jeweils mindestens zwei Mitglieder des Bürgerausschusses bei der Sprechstunde anwesend sein.
2. Die Bürgersprechstunden werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Auslegung

Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgerausschuss über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am ..28.05.2019.. in Kraft.